



Spinone Italiano e.V.

Zuchtrichter-Ordnung

Inhalt

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten.....	3
§ 2 Definitionen	3
§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes	3
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter	4
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters	4
§ 6 Richterliste	4
§ 7 Voraussetzungen	4
§ 8 Tätigkeit im Ausland	4
§ 9 Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-) Eigentümer / Vorführer	5
§ 10 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen	5
§ 11 Spesen	6
§ 12 Verbindlichkeit	6
§ 13 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter	6
§ 14 Zuchtrichterkommission (ZRK)	6
§ 15 Zuchtrichtertagung	6
§ 16 Ahndung von Verstößen	6
§ 17 Zuständigkeit	7
§ 18 Entscheidung	7
§ 19 Rechtsmittel	7
§ 20 Löschung/befristete Sperre (Streichung)	7
§ 21 Berichtigung/Wiedereintragung	8
§ 22 Gültigkeit und Inkrafttreten	8
§ 23 Teilnichtigkeit	8

Präambel zur Zuchtrichter-Ordnung des Spinone Italiano e.V.

Die Zuchtrichter-Ordnung des Spinone Italiano e.V. stützt sich auf die Zuchtrichter-Ordnung des VDH (Stand: 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021) und enthält im Interesse einer vollständigen Information auch diejenigen Bestimmungen der VDH- Zuchtrichter-Ordnung, die für die Zuchtrichter des Spinone Italiano e.V. mittelbar wirksam sind. Auf diese Weise stimmt die Zuchtrichter-Ordnung des Spinone Italiano e.V. in vollem Umfang hinsichtlich ihrer Systematik mit der Zuchtrichter-Ordnung und Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des VDH überein.

Soweit nachfolgend auf die VDH-Zuchtrichter-Ordnung Bezug genommen wird, betrifft dies die VDH-Zuchtrichter-Ordnung Stand: 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am, 02.12.2021.

Der Spinone Italiano e.V. steht für Kompetenz, Passion, Integrität und Offenheit. Diesem Leitbild entsprechend erfüllen Zuchtrichter eine zentrale Funktion für Aufgabenerfüllung, Leistungsspektrum und Erscheinungsbild des Spinone Italiano e.V. Soweit von Zuchtrichtern die Rede ist, sind hiermit VDH/FCI Zuchtrichter gemeint.

§ 1 Anwendbarkeit und Zuständigkeiten

Diese Zuchtrichter-Ordnung liegt der VDH-Zuchtrichter-Ordnung (Stand:01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021) als Rahmenrichtlinie zugrunde. Sie ist Bestandteil der Satzung des Spinone Italiano e.V.

Für den Spinone Italiano e.V. gelten die Regularien dieser Ordnung vollumfänglich. Zuständig für die Zuchtrichter-Angelegenheiten im Spinone Italiano e.V. ist der Zuchtrichterobmann, außer bei Verfolgung und Ahndung von Verstößen.

Für den Fall, dass das Amt des ZRO nicht besetzt ist, tritt der Vorstand an dessen Stelle. Zu dieser Ordnung können Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Sie werden durch den Vorstand des Spinone Italiano e.V. nach Anhörung der Fachgremien festgelegt, geändert und treten durch Bekanntgabe in Kraft.

§ 2 Definitionen

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Spezial-Zuchtrichter der Rasse Spinone Italiano. Spezial-Rassehunde-Ausstellungen sind vom VDH termingeschützte Rassehunde-Ausstellungen, die vom Spinone Italiano e.V. ausgerichtet werden.

Sofern nachfolgend von Zuchtrichter und Hundeausstellungen die Rede ist, sind ausschließlich die Spezial-Zuchtrichter und Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. gemeint, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 3 Wesen des Zuchtrichteramtes

1. Talent, Kompetenz und persönliche Integrität sind die tragenden Säulen des Zuchtrichteramtes und bilden damit die zentralen Anforderungen an seine Inhaber wie an seine Bewerber. Die jederzeitige und uneingeschränkte Erfüllung dieser Anforderungen ist unverzichtbar. Sie beeinflusst, unmittelbar das Wohl artgerechter Rassehundezucht sowie den Erfolg der kynologischen Bestrebungen des Spinone Italiano e.V.

2. Zuchtrichter haben zu beachten, dass sie gegenüber den Ausstellern und der Öffentlichkeit den Spinone Italiano e.V., den VDH und die FCI (Fédération Cynologique Internationale) repräsentieren.

3. Die Zuchtrichtertätigkeit setzt die Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehunde-Zuchtverein voraus.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

Ein Spezialzuchtrichter wird für die Rasse Spinone Italiano (FCI Standard Nr.165) zugelassen.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der FCI hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der FCI hinterlegten gültigen Standard vorzunehmen (soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzrechtes vereinbar ist).
2. Der Zuchtrichter hat sich während seiner Zuchtrichtertätigkeit stets bewusst zu sein, dass er mit der Vergabe der Formwertnote einen entscheidenden Beitrag für die Zuchtlenkung leistet. Deshalb hat er bei der Standardauslegung die Stärken und Schwächen eines Hundes stets auf die Bedeutung für die Gesundheit und Funktionalität der Rasse zu prüfen und zu gewichten.
3. Der Zuchtrichter hat sich vor seiner Zuchtrichtertätigkeit durch sorgfältiges Studium der einschlägigen Bestimmungen vorzubereiten und den Rassestandard zu seiner Richtertätigkeit mitzuführen.
4. Zu Anfragen des VDH und des Spinone Italiano e.V. im Zusammenhang mit seiner Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.
5. Zuchtrichter sind dem Kollegialitätsprinzip verpflichtet. Der Zuchtrichter verstößt insbesondere gegen das Kollegialitätsprinzip, wenn er die Tätigkeit seines Zuchtrichterkollegen öffentlich kritisiert. Für Zuchtrichteranwälter gilt Entsprechendes.
6. Der Spinone- Italiano e. V. hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zuchtrichter das offizielle Verbandsorgan „Unser Rassehund“ erhalten, um über das Geschehen im Verband und alle Entscheidungen der Gremien stets aktuell informiert zu sein.

§ 6 Richterliste

Der VDH führt eine Richterliste mit allen Spezial-Zuchtrichtern, sowie Gruppen-, Allgemeinrichtern.

Eine Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Das Recht zur Beantragung obliegt im Falle der Spezialzuchtrichter für Spinone Italiano dem Spinone Italiano e.V.

Hinsichtlich folgender Punkte – Allgemeines zur VDH- Richterliste, Eintragung in die VDH- Richter-liste, Ausstellung, Änderung, Gültigkeit des VDH Richterausweises, Eigentum, Rückgabe und Verlust des Richterausweises - gelten ausschließlich die Regelungen der VDH Zuchtrichter- Ordnung.

§ 7 Voraussetzungen

1. Die Ausübung des Richteramtes eines Spezial-Zuchtrichters des Spinone Italiano e.V. ist erst nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig.
2. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung sowie die Ausbildung eines Spezial-Zuchtrichters sind in der Zuchtrichter-Ausbildungs- Ordnung des Spinone Italiano e.V. geregelt.

§ 8 Tätigkeit im Ausland

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen folgende Anforderungen erfüllt und neben der Eintragung in die Richterliste der FCI erfolgt sein:

1. Eine erstmalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchtrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchtrichtertätigkeit auf Spezial-Ausstellungen sowie eine mindestens zweimalige Zuchtrichtertätigkeit auf internationalen Ausstellungen (CACIB). Die Zulassung setzt einen Antrag des Spinone Italiano e.V. an den VDH mit Nachweis der bis dahin erfolgten

Zuchtrichtertätigkeit voraus. Der Antrag des betreffenden Zuchtrichters ist an den Zuchtrichterobmann des Spinone Italiano e.V. mit den entsprechenden Nachweisen zu stellen.

§ 9 Zuchtrichter als Aussteller / (Mit-) Eigentümer / Vorführer

1. Ein Spezial-Zuchtrichter darf auf einer Ausstellung , auf der er als Richter tätig ist, keinen Hund melden oder vorführen. Partner, Mitglieder seiner unmittelbaren Familie oder Personen, die mit ihm in Hausgemeinschaft leben, dürfen Hunde der Rasse(n) ausstellen und vorführen, die der Richter an diesem Tag nicht richtet und die nicht im Eigentum oder Miteigentum des Richters stehen.
2. Als Aussteller darf ein Spezial-Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer, Miteigentümer, Züchter oder Mitzüchter er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Lebens- / Hausgemeinschaft lebt.
3. Ein Spezial-Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter, Käufer oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die Personen in seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Lebens-/Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.
4. Ein Spezial-Zuchtrichter des Spinone Italiano e.V. muss die Bestimmungen des § 13 der Zuchtrichter-Ordnung des VDH beachten.

§ 10 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Ausstellungen

1. Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.
 2. Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.
 3. Der Zuchtrichter hat alle mit der Einladung ausgesprochenen Verpflichtungen durch den Veranstalter zu erfüllen.
 4. Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde, sowohl im Stand als auch in der Bewegung, stets nach gleichbleibendem System durchzuführen.
 5. Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z. Bsp. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel durch das Ringpersonal einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.
 6. Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Die Bewertungsbögen muss er selbst führen. Im Anschluss an seine Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter unverzüglich die erforderlichen Unterlagen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu unterschreiben. Die Richterunterschrift ist auf den Bewertungsbögen, die für alle VDH-Ausstellungen verpflichtend sind und im Falle von Einsprüchen oder Rückfragen, die führende Dokumente sind, erforderlich.
 7. Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung/dem Sonderleiter oder der Ausstellungsleitung ggf. über den Sonderleiter zu melden.
- Der Bewertungsvorgang richtet sich nach der Ausstellungs-Ordnung des Spinone Italiano e.V.

8. Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 11 Spesen

Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der VDH/FCI-Zuchtrichter erhält auf Nationalen und Internationalen Rassehundeausstellungen des VDH Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung ersetzt. Auf allen Spezial-Rassehunde Ausstellungen des Spinone Italiano e.V. erhält der Zuchtrichter Spesen, die in der Spesenordnung des Spinone Italiano e.V. geregelt sind.

§ 12 Verbindlichkeit

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 13 Befugnis der Spezial-Zuchtrichter und Formwertrichter

1. Spezial-Zuchtrichter sind befugt, auf Ausstellungen Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel zu vergeben. Außerdem sind Spezial-Zuchtrichter befugt Phänotyp-Beurteilung zur Eintragung ins Register und Zuchtzulassungen von Hunden der Rasse Spinone Italiano vorzunehmen.
2. Formwertrichter dürfen ausschließlich auf nicht termingeschützten Zuchtschauen und Zuchtzulassungsprüfungen des Spinone Italiano e.V. Formwertnoten vergeben.

§ 14 Zuchtrichterkommission (ZRK)

Der Spinone- Italiano e. V. bildet eine eigene Zuchtrichterkommission, die Mitglieder der Kommission müssen Mitglied im Spinone Italiano e.V. sein. Sie besteht aus dem Richterobmann und zwei Beisitzern, welche alle im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises sein müssen. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden von den Richtern des Spinone- Italiano e. V. gewählt. Bis die personellen Voraussetzungen für eine Richterkommission vorhanden sind, bearbeitet der/ die 1. Vorsitzende alle das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten, soweit sich aus der Satzung und den Ordnungen des Spinone- Italiano e. V. nicht andere Zuständigkeiten ergeben.

§ 15 Zuchtrichtertagung

Der Zuchtrichter hat sich in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden. Die Teilnahme an Zuchtrichtertagungen des Spinone Italiano e.V. ist verpflichtend. Die Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen des VDH wird empfohlen. Ein Fernbleiben ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Ahndung von Verstößen

1. Verstöße des Zuchtrichters insbesondere gegen Bestimmungen des Zuchtrichterrechts, der Zucht und des Ausstellungswesens sind zu ahnden.
2. Die Zuchtrichter unterliegen grundsätzlich der Entscheidungsgewalt der sie berufenden Institutionen. Der Spinone Italiano e.V. hat die hierfür erforderlichen Voraussetzungen unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben zu schaffen und die Verfehlungen der von

ihnen berufenen Spezial-Zuchtrichter zu verfolgen und zu ahnden. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH nach Bestandskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 Zuständigkeit

1. Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen obliegt bei Spezial-Zuchtrichtern und Formwertrichtern grundsätzlich dem Spinone Italiano e.V., von dem sie ernannt wurden und dessen Mitglied sie sind.
2. Ermittelt der Spinone Italiano e.V. gegen einen von ihm berufenen Spezial-Zuchtrichter oder Formwertrichter, der gleichzeitig Spezial-Zuchtrichter für andere Rassen und/oder Gruppen- und/oder Allgemeinrichter ist, hat er unverzüglich die VDH-Geschäftsstelle zu informieren. Der VDH-Geschäftsstelle ist auf Verlangen schriftlich Auskunft über den Stand der Ermittlungen unter etwaiger Beifügung von Beweismitteln zu erteilen.
3. Der Spinone Italiano e.V. hat die Verfolgung und Ahndung unter Beachtung der verbandsrechtlichen Mindestvorgaben vorzunehmen.
4. Der VDH und die VDH-Mitgliedsvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Spezial-Zuchtrichter ist, sind unverzüglich von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Dabei ist mitzuteilen, ob die Entscheidung bestandskräftig ist.
5. Ermittlungen werden auf Antrag des Spinone Italiano e.V. oder durch den VDH eingeleitet. Der Betroffene ist anzuhören. Nach Abschluss der Ermittlungen leitet die Zuchtrichterkommission den Vorgang zusammen mit ihrem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand des Spinone Italiano e.V. bzw. VDH-Vorstand weiter. Schließt sich der Vorstand nicht dem Vorschlag der Zuchtrichterkommission an, so ist die Kommission erneut anzuhören. Eine letztendliche Entscheidung obliegt dem Vorstand des Spinone Italiano e.V.

§ 18 Entscheidung

Der Vorstand des Spinone Italiano e.V. kann bei Verstößen gegen diese Ordnung erkennen auf:

1. Einstellung
2. Verweis
3. befristete Sperre bis zu zwei Jahren
4. befristete Sperre über zwei Jahre mit Auflagen
5. Löschung von der Spinone Italiano e.V.- Richterliste.
6. Auflagen

Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

Entscheidungen des Spinone Italiano e.V. (z. B. eine befristete Sperre oder Löschung eines Spezial-Zuchtrichters) werden erst in der VDH-Richterliste vermerkt, wenn diese Entscheidung nicht mehr anfechtbar ist. Der Spinone Italiano e.V. hat den Nachweis zu erbringen. Der Betroffene ist vor der Vornahme der Änderung zu benachrichtigen.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Zugang der schriftlich abgefassten und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Begründung des Beschlusses, Einspruch beim Ehrenrat des Spinone Italiano e.V. einlegen.

§ 20 Löschung/befristete Sperre (Streichung)

1. Wer auf das Zuchtrichteramt verzichtet, wird aus der Richterliste des Spinone Italiano e.V. gelöscht. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

2. Eine Löschung aus der Richterliste des Spinone Italiano e.V. erfolgt beim Spezialzuchtrichter, wenn er die Mitgliedschaft im Spinone Italiano e.V. aufgibt oder verliert.
3. Der Spinone Italiano e.V. kann eine Löschung aus der VDH Richterliste beantragen.

§ 21 Berichtigung/Wiedereintragung

1. Eine Berichtigung und/oder Wiedereintragung bedarf eines Beschlusses der Zuchtrichterkommission bzw. des Vorstands des Spinone Italiano e.V. Im Falle der Untätigkeit oder Ablehnung hat ein Spezial-Zuchtrichter ein eigenständiges Antragsrecht an den Spinone Italiano e.V.
2. Eine Berichtigung einer Löschung oder befristeten Sperre (Streichung) ist nur zulässig, wenn die der Löschung/Streichung zugrunde liegenden Sachverhalte durch eine nachfolgende rechtskräftige Entscheidung des Ehrenrates des Spinone Italiano e.V. oder eines staatlichen Gerichts als haltlos erklärt hat.
3. Verlegt ein Zuchtrichter seinen Hauptwohnsitz für länger als 3 Jahre ins Ausland, ist eine Wiedereintragung in die Richterliste nur zulässig, wenn der Spinone Italiano e.V. dem Antrag zustimmt oder keine Einwände erhebt.
4. Verliert ein Zuchtrichter die Mitgliedschaft in einem anderen VDH Mitgliedsverein, bedarf der Antrag auf Aufnahme in die Spinone Italiano e.V.- Richterliste der Zustimmung der Zuchtrichterkommission bzw. des Vorstands des Spinone Italiano e.V.
5. Ein Anspruch auf Wiedereintragung besteht gemäß Abs. 3 nicht. Die Zuchtrichterkommission bzw. der Vorstand des Spinone Italiano e.V. hat in seiner Entscheidung sowohl die normierten Voraussetzungen dieser Ordnung als auch das Verhalten des Zuchtrichters während seiner früheren Zuchtrichtertätigkeit zu berücksichtigen.
6. Die Zuchtrichterkommission bzw. der Vorstand des Spinone Italiano e.V., kann die Berichtigung oder Wiederaufnahme von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen und hierzu eine angemessene Frist setzen. Auflagen sind mindestens angezeigt, wenn zwischen Löschung/Streichung und Berichtigung oder Wiederaufnahme bereits zwei Jahre verstrichen sind.
7. Gegen eine ablehnende oder mit Auflagen versehene Entscheidung gemäß Abs. 5 und 6 der Zuchtrichterkommission bzw. des Vorstands des Spinone Italiano e.V. steht in Angelegenheiten eines Spezialzuchtrichters des Vereins der Einspruch offen.

§ 22 Gültigkeit und Inkrafttreten

1. Der Spinone Italiano e.V. ist nach Maßgabe der VDH-Satzung zur Erstellung einer der VDH-Zuchtrichter-Ordnung entsprechenden Zuchtrichter-Ordnung oder zur Angleichung seiner bisherigen Zuchtrichter-Ordnung verpflichtet.
Sollte der Spinone Italiano e.V. Ausbildungsgänge oder Prüfungsabläufe vorsehen und dabei nachweisen können, dass die gestellten Anforderungen höher oder zumindest gleichwertig sind, sind diese gleichgestellt.
2. Die Zuchtrichter-Ordnung des Spinone Italiano e.V. tritt mit ihrer Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.
3. Soweit Vorschriften in der Zuchtrichter-Ordnung des Spinone Italiano e.V. von der VDH-Zuchtrichter-Ordnung abweichen, gelten ausschließlich die Vorschriften der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

§ 23 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Die Zuchtrichter-Ordnung ist Bestandteil der Satzung, jede Änderung/
Ergänzung bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Diese Zuchtrichter-Ordnung wurde am 25. Februar 2024 auf der Außerordentlichen
Mitgliederversammlung des Spinone Italiano e. V. verabschiedet und wird gültig mit der
Eintragung beim zuständigen Amtsgericht.